

DIE INFORMALISIERUNG UND PRIVATISIERUNG VON KONFLIKTREGELUNG IN DER BENINER JUSTIZ

Thomas Bierschenk

In dem zentralen Text, um den sich dieser Band dreht, formuliert Georg Elwert eine Matrix der Modi der Konfliktstragung, die nach den beiden Dimensionen „höhere vs. niedere Gewaltaustragung“ und „höhere vs. niedere soziale Einbettung“ (wir könnten auch sagen: Institutionalisierung) aufgespannt ist. Elwert suggeriert – ohne das je völlig explizit zu machen – eine Korrelation von Modi der Konfliktstragung in erster Linie mit bestimmten „Gesellschaften“. Als illustrierende Beispiele für die jeweiligen Modi zitiert er meist ethnische Gruppen aus einem beeindruckenden Korpus ethnographischer Literatur. In ähnlicher Perspektive beschreibt Erdmute Alber (in diesem Band) die Baatombu im Norden Benins als eine „Gesellschaft“, in der Meidung als Modus der Konfliktstragung dominiert, was sie überzeugend aus der Geschichte und der politischen Ökonomie des nordbeninischen Borgou ableitet.

In meinem Beitrag versuche ich, Ergebnisse aus der empirischen Erforschung der Justiz in Benin auf die in der Matrix formulierten vier „Extremparten“ bzw. „Pole“ zu beziehen. Das von mir präsentierte Material scheint nahe zu legen, erstens die von Elwert formulierten Idealtypen nicht als exklusive Kategorien aufzufassen. Alle von Elwert definierten Modi der Konfliktstragung können in einem sozialen Feld gleichzeitig auftreten, als alternative Handlungsstrategien für die gleichen oder für unterschiedliche Akteure oder auch in der kombinierten Anwendung durch individuelle oder kollektive Akteure. Das provoziert zweitens die Frage nach den grundlegenden Analyseeinheiten: Korrelieren Modi der Konfliktstragung mit bestimmten Gesellschaften – wie Elwert mit seinem Begriff des „dominierenden Modus“ nahe legt – oder korrelieren sie (alternativ oder verschränkt damit) mit bestimmten sozialen Akteuren bzw. sozialen Gruppen? Korrelieren sie eventuell auch mit bestimmten Typen von Konflikten?

Es ist offensichtlich, dass Elwerts Sympathie in erster Linie dem Modus des Verfahrens gilt. Ein großer Teil seiner Arbeiten steht unter der Leitidee, dass Konflikte durch transparente Institutionen geregelt, „eingebettet“, sein müssen, soll es nicht zu gesellschaftlicher Anomie kommen. Seinen Verfahrensbegriff übernimmt er dabei von Luhmann (1983), erweitert ihn aber inter-

kulturell, indem er etwa auch Orakelschau und alle Formen des geregelten, nicht nur ökonomischen Wettbewerbs als Verfahren begreift. Allerdings ist offensichtlich, dass für ihn rechtsförmige Verfahren die positiven Eigenschaften von Verfahren am deutlichsten verwirklichen. Auch in anderen Texten hat er in den letzten Jahren immer wieder auf die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit für gesellschaftliche Entwicklungsprozesse verwiesen (siehe z.B. jüngst Elwert 2001).

Mein Text bezieht sich darüber hinaus auf eine weitere Elwertsche Leitkategorie, die der Venalität. Auch Märkte sind Institutionen, die der sozialen Einbettung bedürfen, soll es nicht zur Generalisierung von Venalität kommen (Elwert 1987). Die meinem Text zu Grunde liegende Forschung fand im Rahmen einer Untersuchung der Korruption im westafrikanischen Alltag statt.¹ Ein wichtiges Thema meines Beitrags ist die Rolle des Geldes in der Beniner Justiz oder, wenn man so will, die Venalität Beniner Richter, Staatsanwälte, Polizisten und Gendarmen. Texte zur Korruption sind zwar mittlerweile Legion, empirisch fundierte Texte jedoch eher selten.² Venalität und Korruption stehen allerdings nicht im Zentrum meines Textes. Ich versuche vielmehr, die Korruption in der Beniner Justiz organisationssoziologisch als eine unter mehreren Strategien der Informalisierung und Privatisierung darzustellen, mit denen die Beniner Justiz ihre Funktionsprobleme zu lösen sucht und damit gleichzeitig – in einer Rückkoppelungsschlaufe – verstärkt. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Funktionsprobleme der Beniner Justiz – ihre im Folgenden beschriebene personelle, technische, organisatorische und „re-

-
- 1 Die Feldforschung wurde im Frühjahr 2000 zusammen mit Nassirou Bako-Arifari in Cotonou unternommen. Unsere Gesprächspartner waren Richter und Staatsanwälte, Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher (*huissiers*). Diese Forschung fand im Rahmen eines internationalen Projektes zur vergleichenden Erforschung der Korruption im Alltag in drei westafrikanischen Staaten (Bénin, Niger, Sénegal) statt. In meine Analyse sind auch Forschungsergebnisse anderer Projektmitglieder eingegangen, insbesondere die von Nassirou Bako-Arifari zur Korruption in Benin und von Mahaman Tidjani Alou zur Justiz in den genannten drei Staaten (siehe Tidjani Alou 2001). Daraus erklärt sich die gelegentliche Verwendung des „wir“ in diesem Text. Zu den Ergebnissen des Gesamtprojekts siehe Blundo & Olivier de Sardan (2001a; 2001c). In Form der Betreuung einer studentischen Forschungsarbeit (Ribouis 1998/99) hatte ich mich schon einige Jahre zuvor mit der Beniner Justiz beschäftigt. – Kürzere Versionen dieses Textes wurden zwischen 2001 und 2004 an der Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales (EHESS) in Marseille, im Institut für Ethnologie der Freien Universität Berlin, an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld, im Afrika-Kolloquium der Universität Bayreuth und in verschiedenen Lehrveranstaltungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mündlich vorgetragen. Ich danke den Diskussionsteilnehmern bei diesen Vorträgen für ihre Verbesserungsvorschläge und Erdmute Alber und Julia Eckert für eine für mich sehr produktive kritische Durchsicht dieses unter großem Zeitdruck geschriebenen Textes.
 - 2 Siehe die Literaturverweise in Blundo (2000) und Blundo & Olivier de Sardan (2001a).

gulatorische“ Unter- oder Fehlausstattung –, die „Ursache“ oder gar die einzige Ursache, von Korruption sind (was im Umkehrschluss zu der völlig falschen Einschätzung führen würde, dass man die Korruption durch einfache Organisationsreformen beseitigen könnte).³ Ein Ergebnis unseres gemeinsamen Forschungsprojekts war, dass die Alltagskorruption in Benin (und anderen westafrikanischen Staaten) systemischen Charakter hat und überdeterminiert ist: Sie ist das Ergebnis von historischen, ökonomischen, politischen, organisatorischen und kulturellen Faktoren, die sich gegenseitig abstützen und verstärken und die sie ihrerseits verstärkt (siehe die Einleitung in Blundo and Olivier de Sardan 2001). In der von mir gewählten Perspektive auf die Organisationsprobleme der Beniner Justiz sehe ich allerdings drei Vorteile. Erstens erlaubt sie, Korruption als eine unter vielen informellen Praktiken in einer formalen Organisation zu verstehen. Zweitens unterschlägt sie nicht, dass die Justiz, wie der gesamte öffentliche Dienst im frankophonen Westafrika, in weiten Bereichen doch auch irgendwie funktioniert, und dass formelle und informelle Praktiken in der Regel, wenn auch auf höchst ambivalente und fragile Weise, aber eben doch artikuliert sind (wie das grundsätzlich in allen formalen Organisationen der Fall ist) (Copans 2001). Drittens wird mit dieser Perspektive auch dem Hang zur Kulturalisierung und normativen Bewertung vorgebeugt, der viele Beiträge zur Korruption auszeichnet.

Das westafrikanische Land Benin, mit heute etwa 6 Millionen Einwohnern und von der Fläche her halb so groß wie die alte Bundesrepublik, stellt seit Ende der 1969 Jahre das Feldforschungsgebiet *par excellence* von Georg Elwert dar. Für eine empirische Erforschung der Justiz in Afrika bietet es sich hervorragend an. Benin ist nach offiziellen Statistiken eines der ärmsten Länder der Welt. Seine politische Ökonomie ist durch extrem hohe Abhängigkeit von transnationalen Rentenflüssen geprägt, sprich einerseits Entwicklungshilfe (Bierschenk 1993), andererseits Positionsrenten, die aus seiner geographischen Situation als „Stapelpunkt-Staat“ in Bezug auf Nigeria und die Sahelstaaten (Igué and Soulé 1992) herrühren. Dies macht Ökonomie und Politik in Benin in hohem Maße „außenorientiert“,⁴ was sich in einem großen Einfluss der Geber auf die Formulierung der offiziellen nationalen Politik äußert. Nach einem langen Jahrzehnt, in dem der Großteil dieser Geber grundsätzlich Misstrauen gegen den Beniner Staat (wie gegen alle Staaten, in der Dritten Welt und darüber hinaus) hegte, sind sie mittlerweile unter den Schlagworten von *governance*, *accountability* und *ownership* zu der Auffassung gelangt, dass nicht ein weniger, sondern ein besser funktionierender Staat eine zentrale Voraussetzung für ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung darstellt. Dies führte, zusammen mit den Demokratisierungsprozessen, die um 1990 parallel zum Fall der Berliner Mauer und dem Verschwinden des Eisernen Vorhangs

-
- 3 Mit „prozeduraler Fehlausstattung“ ist gemeint, dass archaische und unübersichtliche Gesetze eine unzureichende Grundlage darstellen, um auf ihrer Basis hinreichend vorhersehbare Verfahren durchzuführen und Entscheidungen zu treffen, vgl. dazu weiter unten.
- 4 „extrovertiert“ im Sinne von Bayart (1989).

in vielen Teilen Afrikas einsetzen und in denen Benin eine Vorreiterrolle spielte, zu einer Aufwertung des Rechtsstaates und einer gut funktionierenden, unabhängigen Justiz.⁵ Benin erlebte 1989/1990 einen exemplarischen, friedlichen Regimewechsel, von einer lokalen Variante des Marxismus-Leninismus hin zu einem Mehrparteiensystem. Es gilt heute als eines der demokratischsten Länder Afrikas, mit freien Wahlen, weitgehender Respektierung der Menschenrechte und einer erklärten Politik des Aufbaus einer starken Justiz. Der vorliegende Text beschäftigt sich mit der Realität dieser Beniner Justiz.⁶

Wenn im folgenden von der Beniner Justiz gesprochen wird, dann sind damit neben den Gerichten (den Rechtsfindungsinstitutionen in einem juristischen Sprachgebrauch) auch die Ermittlungsbehörden, d.h. Polizei und Gendarmerie, die freien juristischen Berufe, wozu im französischen Rechtssystem neben den Anwälten und Notaren auch die Gerichtsvollzieher (*huissiers*) gehören,⁷ und die Vollzugsbehörden, also die Gefängnisse und ihr Aufsichts- und Verwaltungspersonal, gemeint. Alle genannten Berufsgruppen zusammengekommen werden von mir im Folgenden, der üblichen rechtssoziologischen Terminologie folgend, manchmal auch als „professionelle Rechtsanwender“ bezeichnet. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt allerdings auf den Gerichten.

Ich werde im Folgenden zunächst einige in meinen Augen wesentliche Funktionsprobleme der Beniner Justiz aufzeigen, nämlich die bemerkenswerte Überlastung des Systems, Ergebnis seiner, gemessen an westeuropäischen Maßstäben, extremen personellen, materiellen, organisatorischen und regulatorischen Unter- oder Fehlausstattung. Angesichts dieser Überlastung entwickeln die Rechtsanwender und die Rechtssuchenden kollusive Entlastungsstrategien – die das eigentliche Thema dieses Aufsatzes darstellen. Die Strategien sind kollusiv, weil sie auf einem unausgesprochenen Einverständnis der Rechtsanwender und der Rechtssuchenden beruhen. Sie lassen sich grob in Informalisierungsstrategien und Privatisierungsstrategien unterteilen.

-
- 5 Für die deutsche Entwicklungspolitik stellen Recht und Justiz einen wichtigen Förderbereich und ein Querschnittsthema im Rahmen der Schwerpunkte „Demokratie, Zivilgesellschaft, öffentliche Verwaltung“ und „Wirtschaftsreform und Aufbau der Marktwirtschaft“ dar (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) 2002: 16).
 - 6 In auffallendem Gegensatz zu der Bedeutung, die Entwicklungspolitik und Entwicklungsforschung zunehmend einem gut funktionierenden Staat zumessen, steht der Mangel an empirischen Studien zum realen Funktionieren der öffentlichen Verwaltungen und Dienste in der Dritten Welt (für einen Literaturüberblick siehe Copans 2001; Darbon 2001). Auch die Justiz in Afrika gehört zu dieser *terra incognita*. Zu den wenigen vorliegenden Veröffentlichungen, gehören Albrecht (1985/86); Dubois de Gaudusson & Conac (1990); Ndiaye (1990); Pie (1990); Le Roy (1997); Tidjani Alou (2001); Jones-Pauly/Elbern (2002); Le Roy (2004).
 - 7 während sie in Deutschland selbstständige Beamte mit festen Grundbezügen und Gebühreneinnahmen sind.

Dies ist an und für sich nicht überraschend, da zum einen alle administrativen Apparate Informalisierungsstrategien zu ihrer Entlastung entwickeln, und zum anderen gegenwärtig gerade die Privatisierung staatlicher Funktionen weltweit propagiert wird. Der Unterschied zwischen einem westeuropäischen Justizsystem, sagen wir dem deutschen oder französischen, und einem afrikanischen wie dem beninischen liegt jedoch in der relativ sehr viel größeren Bedeutung spontaner, nicht durch organisatorische Regelungen abgestützter Informalisierung und Privatisierung, also von Praktiken im Bereich von A2. und B2. auf der folgenden Matrix:

	A. Informalisierung	B. Privatisierung
1	A1. regulativ abgestützte Informalisierung	B1. regulativ abgestützte Privatisierung
2	A2. spontane Informalisierung	B2. spontane Privatisierung a. Externalisierung b. interne Privatisierung (Korruption)

Tabelle 1: Entlastungsstrategien in der Beniner Justiz

Diese Praktiken der spontanen Informalisierung und Privatisierung sind einerseits notwendig zur Entlastung des Systems. Ohne diese Praktiken würde die Justiz noch schlechter funktionieren, als sie das ohnehin tut. Sie verhindern das Zusammenbrechen der Justiz. Andererseits entziehen sie dem System Ressourcen (ökonomische und legitimatorische) und setzen tendenziell Grundprinzipien der Justiz außer Kraft, vor allem das Prinzip der Rechtsförmigkeit von Entscheidungen. Sie verstärken somit in einer negativen Rückkoppelungsschleife die Funktionsprobleme, deren Ergebnis sie sind.

Die kollusiven Praktiken der spontanen Informalisierung und Privatisierung erklären somit gleichzeitig das Überleben der Justizorganisation (weder die professionellen Rechtsanwender noch die Rechtsunterworfenen sehen ihr Interesse in einem völligen Verschwinden der modernen Justiz) wie ihr (im Sinne der Organisationsnormen) schlechtes Funktionieren: Das System stabilisiert sich auf einem niedrigen Leistungsniveau.

Funktionsprobleme der modernen Justiz in Benin

Die Funktionsprobleme der modernen Justiz in Benin liegen zum einen in ihrer personellen und materiellen Unterausstattung. Sie liegen des Weiteren in der schlechten Motivation der staatlichen Rechtsanwender als Ergebnis geringer Gehälter, schlechter Arbeitsbedingungen und des Fehlens einer an beruflichen Leistungen geknüpften Karrierepolitik. Drittens liegen sie in organisatorischen und regulatorischen Defiziten, die aus der weitgehenden Abwesenheit

von Justizreformen und Gesetzesnovellierungen seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahre 1960 herrühren.

Personelle Unterausstattung

An Standards gemessen, die für okzidentale Justizapparate gelten, ist der Apparat in Benin hoffnungslos unterausgestattet. Wie die folgende Tabelle zeigt, arbeiteten an Beniner Gerichten im Jahre 2000 etwa 60 Richter und 20 Staatsanwälte (zusammengefasst *magistrats de siège* genannt), was einen Richter-cum-Staatsanwalt auf 75.000 Einwohner bedeutet. Im Vergleich dazu gibt es in Frankreich einen Richter bzw. Staatsanwalt auf 15.000 Einwohner, also pro Kopf der Bevölkerung siebeneinhalb mal mehr, in Deutschland sogar einen Richter bzw. Staatsanwalt auf 3.800 Einwohner und somit eine fast zwanzig Mal höhere Richterdichte.⁸

	Bevölkerungszahl (aufgerundet)	Zahl der Richter und Staatsanwälte	Richter plus Staatsanwälte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ⁹	Zahl der Anwälte	Anwälte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl
Benin¹⁰	6.000.000	80	1:75.000	60 ¹¹	1:100.000
Frankreich	60.000.000	6.100	ca. 1:10.000	k.A.	k.A.
Deutschland	80.000.000	20.000	1:4.000	50.000	1:1.600

Tabelle 2: Bevölkerung und Rechtsstab in Benin, Frankreich und Deutschland: einige Vergleichszahlen. Berechnet nach eigenen Erhebungen (für Benin, wo es keine Justizstatistik gibt) sowie nach Perrot (1995: 56); Rehbinder (2000: 109).

-
- 8 Der Vergleich mit Deutschland und Frankreich wurde gewählt, weil Frankreich die Schablonen für das moderne Recht und die Justizorganisation Benins liefert, andererseits der Text aber in erster Linie für deutsche Leser geschrieben wurde. Der Vergleich zeigt *en passant*, dass die Rechtsverhältnisse selbst innerhalb des kontinentalen-westeuropäischen Rechtskreises durchaus nicht einheitlich sind. Das hat historische Ursachen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden kann.
- 9 „Richterdichte“.
- 10 Im Niger kommen ein Richter auf 70.000 Einwohner und über 300.000 Einwohner auf einen Rechtsanwalt, vgl. Blundo/Olivier de Sardan (2001a).
- 11 1995 gab es in Benin noch 71 zugelassene Anwälte. Daneben wurden fünf Richtervollzieher (*huissiers*) gezählt, davon vier in Cotonou und einer in Porto-Novo, sowie acht Notare, davon sechs in Cotonou, einer in Porto-Novo und einer in Parakou (der allerdings dort nur zeitweise anwesend ist) (République du Bénin 1996).

Daneben gibt es in Deutschland etwa 50.000 Rechtsanwälte und 50.000 weitere ausgebildete Juristen in anderen Berufen, also einen Rechtsanwalt auf 1.600 Einwohner. In Benin gibt es insgesamt etwa 60 Rechtsanwälte, also einen auf 100.000 Einwohner. Nach französischen Maßstäben fehlen in Benin somit über 520 Richter und Staatsanwälte, fast siebenmal mehr als die existierende Anzahl, nach deutschen Maßstäben fehlen sogar 1.420 (also fast das siebzehnfache der vorhandenen Anzahl). Und nach deutschen Maßstäben fehlen in Benin fast 3.700 Rechtsanwälte, die 60fache Anzahl der vorhandenen.

Was die Zahl der Richter und Staatsanwälte anbelangt, verschlechtert sich darüber hinaus die Situation in Benin von Jahr zu Jahr. 1986 wurde auf Druck von IWF und Weltbank die automatische Übernahme von Hochschulabgängern in den Staatsdienst abgeschafft und ein genereller Einstellungsstopp verhängt. Seitdem ist die Zahl der beschäftigten Richter und Justizbeamten um etwa 20 % gesunken.¹² Die so genannte „demokratische Erneuerung“ von 1989/1990 hat, unter dem Applaus ausländischer Beobachter und Experten, zu einer Wiederaufwertung des Rechtsstaates geführt. In der Praxis der Gerichte äußert sich das als ein wachsender Bedarf nach Konfliktregelungen durch Gerichte, was die Zahl der zu verhandelnden Fälle von Jahr zu Jahr steigen lässt.¹³

Dieses Missverhältnis zwischen Abbau von staatlichen Ressourcen und gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an staatliche Outputs ist ein schönes Beispiel – der Schulbetrieb mit seiner wachsenden Zahl von Schülern und sinkenden Zahl von Lehrern wäre ein anderes – für die Paradoxien und Widersprüche, an denen die internationale Entwicklungskooperation so reich ist, die aber erst dann auffallen, wenn man die Auswirkungen von Makroprozessen auf der Mikroebene untersucht. Gemeint ist der Widerspruch zwischen der neoliberal begründeten Forderung der Geberwelt nach „Verschlankung“ und „Rückbau“ des Staates auf der einen Seite, und der Aufwertung von Demokratie und Rechtsstaat auf der anderen.

Ein Untersuchungsrichter am Berufungsgericht (*cour d'appel*) in Cotonou (bis zur jüngsten Justizreform das einzige im Lande) hat 600 Fälle auf seinem Schreibtisch liegen. Die Norm für seinen französischen Kollegen liegt bei 50; erreicht dort die Zahl der Fälle 80, gilt der Richter als erheblich überbelastet. Der Beniner Kollege ist gleichzeitig Haftrichter und in dieser Funktion zuständig für 140 Gefangene, die das Recht haben, ihm einmal im Monat zu schreiben – was die meisten anscheinend auch tun, denn die Gefahr, im Gefängnis vergessen zu werden, ist groß. 1995 war in allen Beniner Gerichten mit Ausnahme des Amtsgerichtes (*tribunal de 1ère instance*) in Cotonou die Zahl der neuen Fälle größer als die der abgeschlossenen (République du Bénin 1996). Allerdings ist die Zahl der pro Richter abgeschlossenen Fälle im regio-

12 Im Jahre 1995 waren in Benin in den neun Gerichten noch 70 Richter und 27 Staatsanwälte beschäftigt (République du Bénin 1996).

13 Beniner Juristen sprechen von einer *judicarisation des litiges* (République du Bénin 1996: 10).

nalen Vergleich sehr unterschiedlich: sie ist im Süden des Landes deutlich höher als im Norden.¹⁴

Hinzu kommen erhebliche regionale Ungleichgewichte: In der (ökonomischen) Hauptstadt Cotonou fehlen Richter und Staatsanwälte, außerhalb Cotonous hat sich kein einziger Rechtsanwalt niedergelassen.¹⁵ Bis zur jüngsten Reform gab es in Benin nur ein einziges Berufungsgericht (*cour d'appel*, in Cotonou), dessen *chambre administrative* auch die Funktion des einzigen Verwaltungsgerichtes im Lande einnahm.¹⁶ Noch krassere regionale Ungleichgewichte finden sich bei Notaren und Gerichtsvollziehern, die es außerhalb von Cotonou und Porto-Novo praktisch nicht gibt (siehe Fußnote 10). Die auch im nationalen Beniner Vergleich erhebliche Überbelastung des einzigen Amtsgerichts in Cotonou, einer Stadt von einer Million Einwohnern, ist Folge einer Justizorganisation, die seit 1963 nicht reformiert wurde.¹⁷

Ähnlich unterausgestattet sind die Geschäftsstellen der Gerichte, insbesondere in Cotonou, was schon bei einem kurzen Besuch auffällt: Das dortige Berufungsgericht in Cotonou z.B. ist eine der wenigen Beniner Behörden, in denen ich keine Sekretärinnen gesehen habe, die über ihrer Schreibmaschine eingeschlafen sind. Alle von uns dort befragten Justizbeamten (*greffiers*, in der Mehrzahl Frauen) – und übrigens auch die Untersuchungsrichter – gaben an, regelmäßig und unbezahlt, am Abend und am Wochenende zu arbeiten,

-
- 14 Im Jahre 1995 erledigte ein Richter in Abomey durchschnittlich 268 Fälle, sein Kollege in Kandi, dem am weitesten nördlich gelegenen Amtsgericht, nur 63; im Jahre 1992 soll es sogar einen Richter geben haben, der keinen einzigen Fall erledigte! (République du Bénin 1996).
- 15 Aber auch in Cotonou werden in Strafrechtsfällen schätzungsweise nicht mehr als 5 % der Angeklagten von Rechtsanwälten vertreten, vgl. Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH) (2004: 7).
- 16 Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und der öffentlichen Verwaltung sind in Benin sehr selten. Das mag daran liegen, dass es, ähnlich wie in Frankreich, nur eine relativ schwache Tradition der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt und dass während der Zeit des Beniner Marxismus-Leninismus die Exekutive gegenüber der Judikative (die damals als einfache Behörde [*autorité* bzw. *service publique*] und nicht als unabhängige Gewalt [*pouvoir*] definiert wurde) nochmals gestärkt wurde (République du Bénin 1996: 2). Es ist auf jeden Fall offensichtlich, dass Beniner Bürger in der großen Mehrzahl der Konfliktfälle mit dem Staat andere Strategien verfolgen als die Anrufung von Gerichten, nämlich klientelistische Strategien, wie sie etwa von Gerd Spittler (1977) beschrieben wurden.
- 17 In Benin gibt es für sechs Millionen Einwohner acht Gerichte der ersten Instanz (*tribunaux de 1ère instance*) und ein einziges Berufungsgericht (*cour d'appel*, in Cotonou). Bei einer Befragung im Jahre 1995 waren für 36 % der Befragten die Reisekosten der größten Posten bei den für ein Gerichtsverfahren getätigten Ausgaben, vor den Anwaltskosten und den Ausgaben für „*cadeaux*“ (e.g. Besteckungsgelder), vgl. République du Bénin (1996, Anhang: Réponses en registrées aux questionnaires). – Die laufende Reform der Gerichtsorganisation sieht zwei weitere Berufungsgerichte (eins in Parakou – bereits eingerichtet, ein weiteres in Abomey) sowie einige weitere Gerichte der ersten Instanz vor.

und angesichts der Aktenberge auf ihren Schreibtischen hatten wir keinen Grund, daran zu zweifeln. Im Jahre 1995 gab es in Benin 132 in den Gerichten beschäftigte Justizbeamte (*fonctionnaires des greffes*), also etwa 1,4 auf einen Richter bzw. Staatsanwalt; in Frankreich liegt, trotz bei weitem besserer technischer Ausstattung der Geschäftsstellen, z.B. mit Computern, das Verhältnis bei drei zu eins. Geschäftsstellen der Beniner Gerichte können nur deshalb einigermaßen funktionieren, weil sie neben dem Stammpersonal eine große Zahl von (meist nicht speziell ausgebildetem) Büropersonal auf der Basis von Zeitverträgen beschäftigen, die mit den Einnahmen aus Gerichtsgebühren bezahlt werden. Eine Folge dieser Überbelastung sind Sitzungen der Strafkammer, in denen, wie wir beobachten konnten, über 50 Fälle in weniger als drei Stunden behandelt werden.¹⁸

Es muss allerdings voreilig auf meine spätere Argumentation darauf hingewiesen werden, dass diese Organisationsdefizite teilweise wiederum Ergebnis der Korruption sind, die sie verursachen – in einer Rückkoppelungsschlaufe, auf die wir in Teil 3 dieses Textes zurückkommen werden.¹⁹

Niedrige Beamtengehälter

Ein junger Richter – der für Fälle zuständig sein kann, in denen es um Hunderte von Millionen Franc CFA geht – verdient ca. F CFA 40.000 als Grundgehalt, zusätzlich eines Zuschusses zur Wohnungsmiete von F CFA 20.000, also etwa € 60 pro Monat oder etwa US\$ 2 pro Tag. Die Umrechnung in US-Dollar ist deshalb von Interesse, weil in der internationalen entwicklungspolitischen Diskussion ein Einkommen von US\$ 1 pro Tag als Schwelle der absoluten Armut gilt, US\$ 2 als Schwelle zur relativen Armut gilt. Auch unter Einrechnung von Gehaltszuschüssen ist der junge Richter dieser Schwelle also sehr nahe. Auf keinen Fall erlaubt ihm sein Einkommen eine auch nur annähernd respektable Lebensführung. Diese Gehälter waren im Jahre 2001 sogar nominal niedriger als im Jahre 1985 infolge der Strukturierungsmaßnahmen.

18 Es kommt auch vor, dass die Sitzung kurz nach Beginn unterbrochen und auf einen Zeitpunkt einige Monate später vertagt wird, da die Anwesenheit des Vorsitzenden Richters in einer anderen dringenden Angelegenheit erforderlich ist (Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH) 2004). Es ist auch anzumerken, dass kein Gericht in Benin mehr als zwei Sitzungssäle hat (République du Bénin 1996)

19 Um hierzu ein Beispiel aus der Beniner Polizei zu liefern: Von den neun Polizisten, die im Kommissariat der Stadt Ouidah tätig sind, verbringen acht regelmäßig damit, den Verkehr auf der Durchgangsstraße Lagos-Cotonou-Ouidah-Lome-Accra-Abidjan zu kontrollieren – was für den einzelnen Polizisten viel lukrativer ist als die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Die Korruption entzieht dem ohnehin schlecht ausgestatteten System also Ressourcen und verschärft damit die Funktionsprobleme.

Materielle und technische Unterausstattung

Die relative personelle Unterausstattung der Beniner Justiz wird durch ihre materielle und technische Unterausstattung verschärft. So fehlen in Benin moderne Mittel der Kriminaltechnik fast völlig, und es gibt demzufolge auch keine kriminaltechnische Abteilung der Polizei. Das heißt z.B., dass keine Fingerabdrücke genommen werden können. Dies schafft zusätzliche Arbeitsbelastungen für das Personal: Zum Beispiel muss sich die Faktenermittlung im Vorfeld richterlicher Entscheidungen fast ausschließlich mit Zeugenaussagen begnügen, die für den Richter und seine Geschäftsstelle sehr viel zeitaufwendiger sind als Indizienbeweise. Andererseits schafft das aber auch eine Rechtfertigung für die teilweise sehr harten Praktiken des Verhörs, für die Beniner Ermittlungsbehörden bekannt sind und für einen weit verbreiteten Missbrauch der Untersuchungshaft.²⁰

Der Justizapparat teilt darüber hinaus die allgemeinen Probleme der Beniner Verwaltung, in der es zum Beispiel keine Eigenmittel für Büromaterial gibt. Das Büromaterial wird zentral zugeteilt, in völlig unzureichendem Maße und in erratischen und nicht vorhersehbaren Abständen.²¹ Das Berufungsgericht in Cotonou kauft – wie viele andere Behörden auch – sein Büromaterial aus den von ihm eingenommenen, legalen Gebühren. Es ist nicht selten, dass Behörden – um funktionsfähig zu bleiben – darüber hinaus auch Gebühren für Verwaltungsakte verlangen, ohne dass dafür eine rechtliche Grundlage besteht.²² Ein Kunde einer solchen Behörde wird in der Regel den Unterschied zwischen einer gesetzlich vorgesehenen Gebühr und einer ad hoc von einer bestimmten Behörde verlangten Gebühr nicht verstehen. Man erkennt – um meiner Argumentation vorzugreifen –, dass sich diese Praxis leicht dahingehend erweitern lässt, dass auch einzelne Beamte für Verwaltungsakte Gebühren verlangen, um diese dann in die eigene Tasche zu stecken.

Organisationsdefizite

Zu diesen Ausstattungsproblemen kommen erheblich Organisationsdefizite, die hier nur kurz aufgezählt werden sollen. Das offensichtlichste Beispiel für *Zuständigkeitskonflikte* sind die Konflikte zwischen Polizei und Gendarmerie, die ständig versuchen, sich gegenseitig Verfahren abzujagen, aber es könnten

20 Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH) (2004: passim). Die Internationale Liga für Menschenrechte schätzt, dass ca. 90 % der Gefängnisinsassen Untersuchungsgefangene sind. Bei einem Besuch im Jahre 2004 traf sie auf einen Gefangenen, der seit dem 5. Juni 1996 in Untersuchungshaft sitzt (ebd.: 17).

21 Was – um meiner Argumentation der Rückkoppelungsschläufen vorzugreifen – seinerseits Folge von Korruption in der staatlichen Materialverwaltung sein kann.

22 Für Beispiele aus der Justiz siehe République du Bénin (1996), Anhang: Brief der Chambre des Notaires du Bénin vom 4. Oktober 1995.

auch die Konflikte zwischen *huissiers* und Gendarmerie bzw. Polizei bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen genannt werden (siehe Fußnote 38). Weiterhin zu nennen wären *fehlende Leistungskontrolle und Politisierung*. Es gibt in der Beniner Justiz keinen Karriereplan und kein objektiviertes Bewertungssystem für das Personal. Wie die angeführten Beispiele der unterschiedlichen Produktivität von Richtern in Bezug auf die Erledigung von Fällen zeigen (siehe Fußnote 13), existieren insbesondere auch für nichtkonformes Verhalten keine systematischen Sanktionsroutinen. Dass es in Benin keine Justizstatistik gibt, ist ein Ausdruck dieses Fehlens einer systematischen Kontrolle der richterlichen Tätigkeit. Darüber hinaus gilt der Apparat als stark politisiert: Personalentscheidungen in der Justiz waren zur Zeit unserer Feldforschung (Frühjahr 2000) immer noch Vorrecht des Justizministers, und nicht eines aus der Justiz heraus gewählten *Conseil supérieur de la magistrature*, dessen Einrichtung die Generalstände der Justiz seit 1996 gefordert hatten, um die politische Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Versuche der Einführung eines modernen, leistungsbezogenen Personalmanagements sind bislang, wie überall im Beniner Öffentlichen Dienst, gescheitert. Das entsprechende Reformgesetz liegt seit über zehn Jahren im Parlament auf Eis. Reformversuche in einzelnen Verwaltungen stoßen sich am massiven Widerstand der Betroffenen.²³

Das vielleicht größte Problem der Beniner Justiz sind jedoch die archaischen und unübersichtlichen Gesetze, die den lokalen Verhältnissen zunehmend weniger angepasst sind. Das Beniner Parlament kommt seinen gesetzgeberischen Funktionen kaum nach. Eine kontinuierliche Modernisierung und Anpassung der Gesetze gibt es nicht. Zwischen 1960, dem Jahr der Unabhängigkeit, und 1998 wurden in Benin nur drei Gesetzbücher verabschiedet: die Strafprozessordnung und das Arbeitsgesetzbuch im Jahre 1967 sowie der *Code de commerce maritime* im Jahre 1974. Mit anderen Worten stammt mit wenigen Ausnahmen das in Benin derzeit gültige Straf- und Zivilrecht noch aus der Kolonialzeit. Das Strafgesetzbuch, zusammengestellt im so genannten *Code Bouvenet*, ist in den französischen Kolonien Afrikas seit 1877 in Kraft. Wesentliche Teile stammen aus den 1930er Jahren; er ist in seiner Fassung von 1958 weiterhin in Benin gültig. Ähnliches gilt für die Straf- und die Zivilprozessordnung; letztere stammt aus dem Jahre 1939. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung liegt schon seit Jahren der Beniner Nationalversammlung vor, ebenso wie der Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung. Ein Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches ist – ebenfalls seit Jahren – „in Vorbereitung“.

23 Ein Beispiel aus dem Beniner Zoll: um 2000 wurde von der Beniner Regierung mit großem publizistischem Aufwand, insbesondere gegenüber den Entwicklungshilfe-Gebern, eine *code de la bonne conduite de la douane* veröffentlicht, um die massive Korruption, insbesondere im Hafen von Cotonou einzudämmen (Bako-Arifari 2001). Als die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden sollten, streikte der Zoll.

Reformiert wurden in den letzten Jahren das Handelsrecht, bei dem Benin 1998 die Vorgaben des Vertrags der Organisation für die Harmonisierung des Handelsrechts (OHADA) übernommen hat sowie, nach neun Jahren Debatte in der Nationalversammlung, das Familienrecht, dessen neue Fassung im Juni 2004 angenommen wurde – auf erheblichen Druck der „Geber“, also der Benin unterstützenden Entwicklungshilfeagenturen. Abgesehen davon ist in Benin immer noch das französische Zivilrecht in der Fassung des Jahres 1958 gültig.

Darüber hinaus ist die Informationsbasis der Beniner professionellen Juristen so schlecht, dass sie sich, wie uns versichert wurde, in Einzelfällen nicht nur nicht darüber im Klaren sind, welcher Text auf einen bestimmten Fall anzuwenden ist, sondern dass es auch keine Möglichkeit gibt, dieses Problem etwa durch Bezug auf einen eindeutig geregelten Gesetzes- oder Entscheidungsstand in einer leicht zugänglichen Datenbank zu lösen. Beniner Richter sind grundsätzlich Generalisten, und nicht auf ein besonderes Rechtsgebiet spezialisiert. Die Strafprozessordnung wurde zum letzten Male 1982 nachgedruckt und ist im Buchhandel heute nicht erhältlich, ebenso wenig wie das in Benin gültige französische Zivilrecht des Jahres 1958 – von dem der Vorsitzende des Berufungsgerichts im Jahre 1995 behauptete, dass es manchen Beniner Richtern schlicht unbekannt sei (République du Bénin 1996).²⁴ Ähnlich öffentlich unzugänglich sind die anderen Gesetzbücher. Beniner Juristen behelfen sich im besten Fall mit Kopien, die seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, von Hand zu gehen, oft aber auch einfach mit den Vorlesungsskripten, die bei der Ausbildung von Richtern und Justizbeamten von den Dozenten verwendet werden.²⁵ Mit Ausnahme des Berufungsgerichtes in Cotonou hat kein einziges Gericht eine funktionierende Bibliothek. Seit einigen Jahren gibt der Vorsitzende des Berufungsgerichts in persönlicher Initiative eine Sammlung von Entscheidungen seines Gerichtes heraus, um zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in den Gerichten der ersten Instanz beizutragen. Schon wegen der Kosten (ein Heft kostet F CFA 4.000) ist diese Sammlung bei den Juristen des Inlandes kaum verbreitet.

Diese Situation, die wir als „regulatorische Unter- oder Fehlausstattung“ bezeichnen können, hat drei Folgen, die für unsere Argumentation von Belang sind:

-
- 24 Was möglicherweise damit zusammenhängt, dass die Beniner Richter zunächst vier Jahre an der Nationaluniversität (mit Abschluss einer *maîtrise en droit*) und danach zwei Jahre an der *Ecole de la Magistrature Française* in Bordeaux ausgebildet werden, wo sie natürlich im aktuell gültigen Zivilrecht unterrichtet werden.
- 25 Zum Beispiel mit den als Kopien zirkulierenden Texten Toumatou, M. Justin, o.J. *Le procès civile au Bénin* (Vorlesungsskript des *greffier-en-chef de la Cour Suprême du Bénin*, Cotonou), o.O. oder mit Gammavo, Placide, o.J. *Le procès pénal au Bénin* (Vorlesungsskript des *greffier-en-chef du Tribunal de 1ère instance de Cotonou*), o.O.

Folge 1: Bedeutende Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind juristisch unterreguliert

Das eindrucksvollste Beispiel für Unterregulation ist das Landrecht. Der theoretisch in Benin geltende *Code foncier* stammt aus dem Frankreich des 19. Jahrhunderts und ist in Benin zumindest im ländlichen Bereich – wo es traditionell kein Privateigentum an Grund und Boden gibt – unanwendbar. Die entsprechenden Regelungen des Gewohnheitsrechts (*Code coutumier du Dahomey*) sind seit ihrer Erstellung im Jahre 1931 nicht verändert worden – und dies in einer Situation, in der die Mehrzahl der Gerichtsprozesse im Süden des Landes Landrechtskonflikte betrifft, sodass die betreffenden Prozesse mithin auf einer völlig unzureichenden regulatorischen Basis entschieden werden müssen.

Folge 2: Die Gesetzesmodelle sind oft nicht anwendbar

Ein Beispiel für eine völlig veraltete Gesetzeslage ist die juristische Behandlung des Ehebruchs in flagranti. Dieser ist in Benin, einer veralteten französischen Gesetzgebung folgend, ein Tatbestand des Strafrechts, der zwingend mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu bestrafen ist. Diese Regelung ist (wie viele andere, etwa die Vorschrift, dass eine Straftat ab einem Streitwert von F CFA 500.000, also ca. € 760, automatisch mit einer Haftstrafe zu ahnden ist) schlicht nicht anwendbar.

Sie stößt sich nicht nur an den Tatsachen des sozialen Lebens, sondern auch an der massiven Überbelegung der Gefängnisse. In Cotonou zum Beispiel gibt es im Gefängnis, das im Jahre 1952 für 400 Insassen gebaut wurde, derzeit (2004) 1.686 Gefangene (Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH) 2004).²⁶ Der Richter steht deshalb unter dem moralischen wie auch offiziellen seines Ministers, mit der Verhängung von Gefängnisstrafen sparsam umzugehen – obwohl er das angesichts einer konkreten Straftat aufgrund der Gesetzeslage eigentlich nicht müsste. Ein anderes Beispiel einer „unrealistischen“ Gesetzeslage sind die vorgeschriebenen Fristen für die Eintragung von Gerichtsbeschlüssen, die angesichts der schlechten Personalausstattung kaum einzuhalten sind – und die, wie wir sehen werden, eines der „Einfallsstore“ der Korruption sind.

26 Davon 1408, also 83 %, in Untersuchungshaft! Das Gefängnis von Porto Novo wurde 1893 für 250 Insassen gebaut; gegenwärtig sitzen dort 932 Gefangene ein, davon nur 275 (30 %) rechtskräftig verurteilte. Im Jahre 1996 befanden sich in den acht Gefängnissen des Landes mit insgesamt 1.500 Plätzen mehr als 4.000 Gefangene (République du Bénin 1996). Die Gefängnisse werden von Gendarmen bewacht, die keinerlei spezielle Ausbildung besitzen.

Folge 3: Delegitimierung der modernen Justiz

Die Folge hiervon ist ein Bruch im Selbstverständnis der Juristen, deren gleichsam offizielles Selbstbild das von „Sklaven des Rechts“ (in den Worten des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, siehe République du Bénin 1996: 7) ist, die aber permanent gezwungen sind, Gesetzes- und Verfahrensvorschriften zu ignorieren. Die Folge ist aber vor allem, wie wir in Teil 2 dieser Abhandlung sehen werden, eine zunehmende Informalisierung und Privatisierung der Verfahren im Inneren der Justiz selbst.

Folge 4: Langwierigkeit der Verfahren

Überall ist die Justiz sprichwörtlich langsam. Sie muss es sein, will sie mit ihren komplexen Regeln korrekte Entscheidungen produziert. Generell ist Zeitautonomie, worauf Georg Elwert (in diesem Band) im Anschluss an Luhmann (Luhmann 1983) hingewiesen hat, ein konstituierendes Merkmal funktionierender Verfahren. In Benin kann die Justiz extrem langsam sein. Die höheren Gerichte bearbeiten heute noch Zivilsachen aus der Mitte der 1980er Jahre. Die Gründe für die Langsamkeit liegen einerseits in der schon beschriebenen Überlastung des Systems. Es ist durchaus üblich, dass zwischen einem Prozesstermin und dem nächsten 6, 9, 12, sogar 18 Monate vergehen.

Sie liegen aber auch in den auch anderswo bekannten Strategien der Prozessverschleppung, die in Benin durch fehlende reale Sanktionsmöglichkeiten des Justizapparates verschärft werden. Zum Beispiel kommt es häufig vor, dass in Zivilsachen diejenigen Parteien, die einen ungünstigen Ausgang befürchten, sich einfach nicht präsentieren, oder die notwendigen Dokumente nicht vorlegen, in der Erwartung, dass dann die Sache auf einen Termin 12 Monate oder noch später vertagt wird. Offensichtlich haben die Gerichte keine reale Handhabe, dem entgegenzutreten.²⁷

Informalisierung und spontane Privatisierung: Kollusive Entlastungsstrategien der Rechtssuchenden und des Rechtsstabs

Wie jede Organisation hat die Beniner Justiz Selektionsverfahren entwickelt, um die Grenze zu ihrer äußeren Umwelt zu stabilisieren. In der Rechtssoziologie (Kaiser 1996) ist zur Verdeutlichung dieses Phänomens das so genannte Trichtermodell entwickelt worden.

27 In den Beiträgen zu den Generalständen der Justiz im Jahren 1996 war die als exzessiv empfundene Praxis der Vertagung von Sitzungen einer der häufigsten Klagepunkte, der insbesondere von den Banken geäußert wurde (République du Bénin 1996: diverse Anhänge).

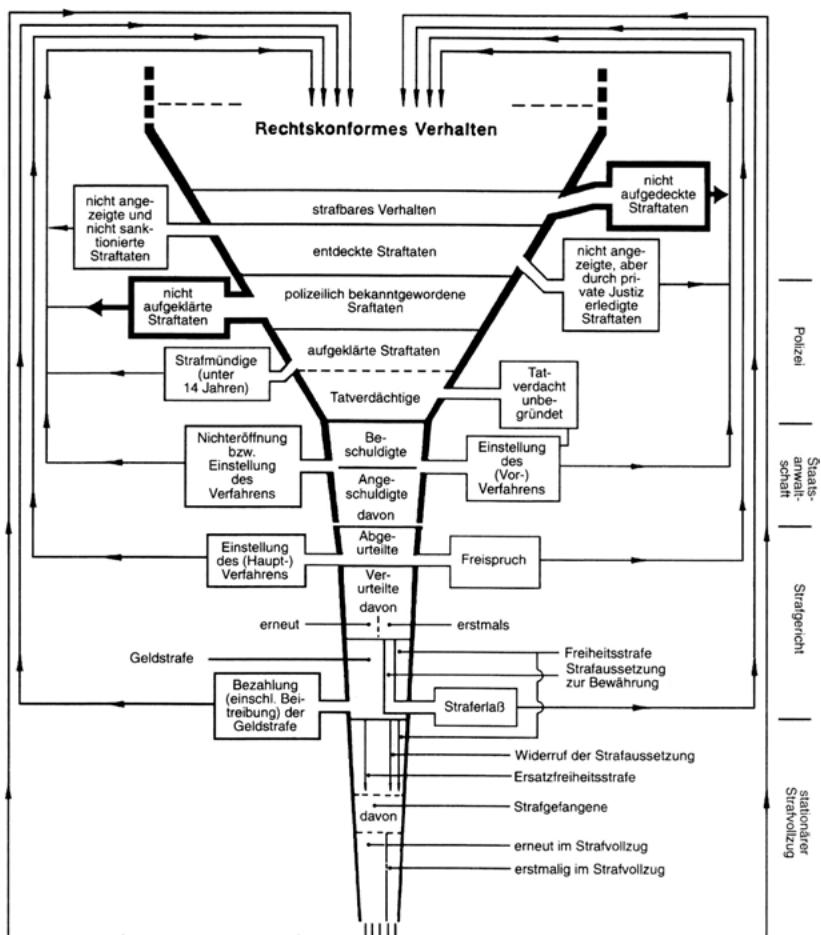


Abbildung 1: Trichtermodell

Dieses Modell, das hier in Bezug auf das Kriminalgerichtssystem dargestellt ist, erlaubt es, die Unterschiede zwischen einem europäischen und einem afrikanischen Justizsystem etwas näher zu beleuchten. Man könnte sagen, das der Trichter in Benin erheblich enger ist als in Deutschland, und dass die Mechanismen, nach denen man in ihn hineinfällt und evtl. vor Erreichen des Bodens wieder aus ihm hinausgelangt, nicht die gleichen sind. Sie sind vielmehr, unter anderem, deutlich von den oben beschriebenen materiellen, organisatorischen und regulatorischen Defiziten der Beniner Justiz geprägt.

Es ist offensichtlich, dass die Rechtsadressaten möglichst zu vermeiden suchen, in den Trichter zu stürzen. Den Rechtsadressaten erscheint das System wie ein Staubsauger, der nach einem undurchschaubaren Mechanismus funktioniert und der, hat er erst einmal sein Saugrohr auf einen Normadressaten

gerichtet, droht, ihn in einen Wirbel hineinzuziehen, der ins Unbekannte führt. In dieser Ungewissheit über den möglichen Verlauf und den Ausgang von juristischen Verfahren wird der Bürger auch von professionellen Rechtsanwendern bestärkt: „Jeder Prozess“, erklärte uns ein Beniner Rechtsanwalt, „ist wie ein Sprung ins Ungewisse. Man weiß, wo er beginnt, aber man weiß nicht, wann und wo er endet.“²⁸

Die Furcht vor dem Trichter beruht zum einen auf einem weitverbreiteten Unverständnis der hohen technischen Komplexität, von der das moderne Recht und das Funktionieren der Justiz geprägt sind. Das moderne Recht beruht auf fundamentalen Unterscheidungen, etwa zwischen Form und Inhalt oder zwischen Privatrecht und Strafrecht und basiert auf einer Rationalität der Entscheidungsproduktion, die sich einem Alltagsverständnis nicht so einfach erschließen und die dem „natürlichen Rechtsempfinden“, sei es in Afrika, sei es in Deutschland, oft nicht entsprechen. So ist es – um aus unseren Feldforschungsnotizen zu zitieren – dem beninischen Rechtslaien nicht ohne weiteres einsichtig, dass ein Einspruch gegen eine Gerichtsentscheidung der ersten Instanz nur deshalb abgelehnt wird, weil er drei Tage nach Ablauf der Frist eingegangen ist oder in der falschen Form (als Einschreiben statt zur Niederschrift beim Gerichtsschreiber) vorgelegt wurde, wenn gleichzeitig selbst der Richter im Privatgespräch äußert, dass der Einspruch von der Substanz her durchaus Erfolgschancen gehabt hätte. Oder wie soll ein Rechtssuchender verstehen, dass er von seiner tschadischen Frau, die ihn vor drei Jahren ohne Angabe einer Adresse verlassen hat, und von der er seitdem nichts mehr gehört hat, erst in sieben Jahren geschieden werden kann – weil das Gesetz nämlich zwingend die postalische Zustellung des Scheidungsantrages an die Ehefrau vorsieht?

Hinzu kommt eine komplexe Rollenverteilung zwischen den einzelnen Akteuren, die einem Außenstehenden oft ebenso unverständlich bleibt. Zum Beispiel tragen in Benin während einer Gerichtsverhandlung nicht nur der Richter, sondern auch der Staatsanwalt, der verteidigende Rechtsanwalt, der Gerichtsschreiber sowie der evtl. anwesende Übersetzer die gleiche schwarze Robe. Unterschiede ergeben sich nur aus subtilen Unterschieden in den aufgestickten Applikationen, auf die Außenstehende – selbst die Ethnologen unserer Forschergruppe – erst hingewiesen werden mussten, um sie überhaupt zu sehen. Weist niemand den des Französischen nicht mächtigen Angeklagten auf diese Unterschiede hin, ist es durchaus möglich, dass er den Staatsanwalt, der sich mit lauter Stimme äußert, für den Richter, den groß gewachsenen Ü-

28 Diese Innensicht der Professionellen von der prinzipiellen Unvorhersehbarkeit des Ausgangs juristischer Verfahren ist nicht auf Benin oder Afrika beschränkt. „Alles hängt vom Richter ab“, pflegte mein Vater zu sagen, der damals Amtsgerichtsrat an der Mosel war, wenn ich ihn über den wahrscheinlichen Ausgang eines Prozesses befragte. Allerdings sind in Deutschland die einzelnen möglichen Abläufe des Verfahrens, der zu erwartende Zeithorizont und das Ausmaß, in dem sich die Professionellen an ihre vorgeschriebenen Rollen halten werden, deutlich vorhersehbarer.

bersetzer, der sich ihm immer wieder mit drohender Stimme nähert, für eine Art Assistent des Richters, die sich wenig äußernde Richterin, die viel mit-schreibt, für die Sekretärin des Richters hält und dass ihm die Rolle des ihm zugewiesenen Anwalts (in Benin allerdings ein eher unwahrscheinlicher Fall), der offensichtlich, wie an der Kleidung zu erkennen ist, zur gleichen Kategorie von Personen gehört, überhaupt nicht klar wird. Diese komplexen Unterscheidungen und Symboliken können als Mechanismen verstanden werden, mit denen die Justiz Distanz zur sozialen Alltagswelt schafft und damit als eine Grundbedingung für ihr erfolgreiches Funktionieren. Andererseits begründet die Unkenntnis ihrer Funktionsregeln auf Seiten der Rechtssuchenden und der Bevölkerung allgemein eine Art *analphabetisme juridique*, der keineswegs auf Afrika beschränkt ist.²⁹

Es ist somit intuitiv einsehbar, dass die Normadressaten in der Regel den Justizapparat lieber meiden. In dieser Absicht kollidieren sie nun, was intuitiv weniger einsehbar ist, mit den Rechtsanwendern, die ihrerseits ein Interesse daran haben, den Trichter nicht mit zu vielen Fällen zu verstopfen. Anders gesagt, entwickelt der Rechtsstab Strategien der Entlastung, die Vorbedingung für das Funktionieren der Justiz sind. Ohne sie würde die Grenze zur Umwelt zusammenbrechen.

Wie bereits angedeutet, lassen sich zwei verschiedene Bündel von kollusiven Entlastungsstrategien unterscheiden, nach denen ich die Beniner Justiz in vergleichender Perspektive abfragen möchte. Die Grenze zwischen *Informalisierung* und *Privatisierung* ist, wie wir sehen werden, nicht immer eindeutig zu ziehen. Ich setze voraus, dass eine dritte Möglichkeit der Entlastung der Justiz, nämlich die regelmäßige Kalibrierung des Systems durch eine gelegentliche normative Entkriminalisierung und Justizreformen, in Benin, wie gezeigt, kaum realisiert wird.

Informalisierungen

Zu unterscheiden sind die *zentral gesteuerte administrative* von der pragmatischen *Informalisierung*, die sich spontan entwickelt (siehe die Matrix weiter oben). Beide Formen finden sich sowohl in Europa wie in Benin, jedoch mit einem deutlichen Übergewicht der administrativen *Informalisierung* in Europa und der pragmatischen *Informalisierung* in Benin. So wird in Deutschland beispielsweise durch Dienstanweisungen an die Staatsanwaltschaften und die Polizei (wenn man so will: exekutorisches Recht) zu erreichen versucht, die Gerichte von Bagatellkriminalität wie Ladendiebstahl und Schwarzfahren (Beförderungserschleichung) frei zu halten (Albrecht 1999). Die administrative

29 Bei einer Befragung im Jahre 1995 gaben 78 % an, nicht zu wissen, worin die Arbeit eines Richters besteht. Die entsprechenden Zahlen für den *greffier* und den Notar lag bei 85 %, für den Gerichtsvollzieher bei 83 % und für den Beruf des Rechtsanwalts immer noch bei 55 %. Generell zeigten sich Männer etwas besser informiert als Frauen (République du Bénin 1996, Anhang: Réponses enregistrées aux questionnaires).

Vorgabe an die französische Gendarmerie, bei Anzeigen wegen Körperverletzung zuvor ein ärztliches Attest zu verlangen, kann als eine äquivalente Strategie der administrativ-informellen Entlastung (Produktion von Anzeigevermeidung) verstanden werden. Ein Beispiel für administrative Informalisierung im Beniner Recht stellt die weit verbreitete Praxis dar, sich bei Bauland auf die Anerkennung eines „Bewohnungsrechtes“ zu beschränken (per Beantragung eines *permis d'habiter*) und auf den Erwerb des Landes als Eigentum im juristischen Sinne zu verzichten (Spellenberg 1999).³⁰

Für Benin typischer ist jedoch die Häufigkeit *pragmatischer Informalisierungen (usages judiciaires)*, die sich spontan herausgebildet haben. Ein Beispiel sind die zahlreichen Vereinfachungen in den Formerfordernissen für Urkunden, die nicht selten im direkten Widerspruch zum Gesetzestext stehen, sich in der Verwaltungspraxis aber weitgehend durchgesetzt zu haben scheinen.³¹

Wegen des bereits behandelten zunehmenden Anachronismus der Gesetze, aber auch wegen der schlechten Informationslage, auf die wir bereits verwiesen haben (siehe oben) ist vermutlich die Bedeutung der *Rechtsschöpfung durch Richter (Richterrecht)* in Benin wesentlich höher als in westeuropäisch-kontinentalen Rechtssystemen – wo Richterrecht prinzipiell die System bildende Idee der Gewaltenteilung stört, in der Praxis aber, wie rechtssoziologische Untersuchungen gezeigt haben, auch regelmäßig vorkommt. Ein Beispiel wäre die Praxis der Beniner Gerichte, das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr grundsätzlich der Mutter, danach grundsätzlich dem Vater zuzusprechen, eine Praxis, die durch keinen Gesetzestext gedeckt ist.³²

Sowohl pragmatische Informalisierungen wie auch Rechtschöpfung durch Richter reduzieren die Vorhersehbarkeit von Verfahren. Im Beniner Kontext sind sie darüber hinaus Einfallstore der Korruption. Darauf kommen wir gleich nochmals zurück.

30 Dieses Recht kann der Staat allerdings nach der Gesetzeslage nur an seine *domaine privé* vergeben. In der Praxis erhalten jedoch private Eigentümer sehr oft auch einen *permis d'habiter* über Land, das ihnen nach traditionellem Recht, also nicht dem Staat, gehört; dies wäre dann schon als pragmatische Informalisierung zu werten. Vergl. Spellenberg (1999): 206.

31 Zum Beispiel schreibt das Beniner Zivilrecht bei Schenkungen unter Verwandten die notarielle Beurkundung vor, eine Bestimmung, die in der Praxis weitgehend missachtet wird. Ein weiteres Beispiel wäre die Interpretation der in Kraftfahrzeugscheinen angegebenen Zahl der zugelassenen Sitzplätze, bei denen der Fahrer nie mitgezählt wird, auch nicht von Polizei und Gendarmerie, die ansonsten bei den häufigen Straßenkontrollen von Überlandtaxis hohe kreative Energie darauf verwenden, irgendeinen, wenn auch noch so obskuren Regelverstoß festzustellen, um sich „auszahlen“ lassen zu können. Vgl. auch die Beispiele in Fußnote 38.

32 Obwohl viele Beniner Juristen behaupten, hier nur eine Vorschrift des Zivilrechts umzusetzen. Ich verdanke dieses Beispiel Erdmute Alber.

Privatisierung

Die Privatisierung der Konfliktregelung vollzieht sich in zwei Formen, als der Justiz externe Privatisierung (Meidungsstrategien) oder als spontane interne Privatisierung, gemeinhin als Korruption bezeichnet.

Meidungsstrategien (Externalisierung der Konfliktregelung)³³

Es gibt, in Benin nicht anders als sonst wo, viele im Prinzip justitiable Konflikte, die nie die Justiz erreichen, weil die Konfliktparteien die Justiz meiden. Sie vermeiden sozusagen den Trichter per se. Für Deutschland wird z.B. geschätzt, dass nur ein Drittel aller Straftaten überhaupt zur Anzeige gelangt (der Rest stellt die so genannte „Dunkelziffer“ dar), und dass 75 % aller zivilen Streitfälle durch außergerichtliche Vergleiche gelöst werden, nicht selten aufgrund informellen Druckes der Gerichte.

Extralegale Konfliktregelung ist ein klassisches Thema der Rechtsethno- logie, die im Übrigen gezeigt hat, dass diese Strategie keineswegs auf so genannte traditionelle oder Übergangsgesellschaften beschränkt ist.³⁴ Die *Streitschlichtung durch alternative Rechtsfindungsinstanzen* kommt in Benin häufig vor, insbesondere bei Familien- und Landnutzungskonflikten (die nicht selten zusammenhängen): Sie werden sehr viel häufiger durch Ortsvorsteher (*chefs de village*), Bürgermeister, Landwirtschaftsberater oder Gendarmen geregelt als durch Gerichte.³⁵ Dieses Phänomen ist in der Rechtsethno- logie breit unter dem Stichwort des „Rechtspluralismus“ abgehandelt worden (siehe etwa Griffiths 1986; Benda-Beckmann 1994); in einer Studie zum ländlichen Benin ha-

33 Ich benutze in dem vorliegenden Text, der aus der Perspektive der Justiz geschrieben ist, den Begriff der Meidung anders als Elwert und Alber (in diesem Band). Beide verstehen unter Meidung, in Anlehnung an James Scott (1976; 1985; 1990) und ähnlich wie Spittler (1977; 1981), Strategien, der offenen Austragung von Konflikten aus dem Wege zu gehen. Jean-Pierre Olivier de Sardan und ich haben in einem ähnlichen Sinne in Bezug auf die ländliche Zentralafri- kanische Republik von „Unter-den-Teppich-kehren“ gesprochen (Bierschenk & Olivier de Sardan 1997). Diese Form der Meidung wird in dem vorliegenden Text als Regelungsverzicht bezeichnet (siehe unten), während hier mit Meidung ein Verhalten gemeint ist, sich nicht auf einen bestimmten Modus der Austragung von Konflikten, nämlich vor Gericht, einzulassen.

34 Siehe stellvertretend hierzu die Studien von Sally Falk Moore (z. B. 1978), die hierfür den Begriff des (Normen produzierenden) „semi-autonomen sozialen Feldes“ geprägt hat.

35 Wie Lund (1998) im Detail für den Niger gezeigt wird, werden sogar die Vertreter politischer Parteien als Schiedsrichter angerufen. Spittler (1980) hat allerdings herausgearbeitet, dass auch die nichtstaatliche Konfliktregelung „im Schatten des Staates“ stattfindet, das heißt vor dem Bewusstsein der Beteiligten, dass bei einer als unbefriedigend empfundenen Regelung die Anrufung (anderer) staatlicher Instanzen jederzeit möglich ist.

ben Jean-Pierre Olivier de Sardan und ich auch von „Instanzenpluralismus“ gesprochen (Bierschenk and Olivier de Sardan 1998).

In einer Umfrage bei der Vorbereitung der Generalstände der Justiz im Jahre 1995 wurden Grundstücksangelegenheiten als der bei weitem häufigste Konfliktgegenstand aufgezählt, für dessen Regelung die Befragten sich an eine dritte Person bzw. Instanz gewandt hätten. Nur in ca. ein Viertel aller Konfliktfälle hätten sich die Befragten allerdings an die Gerichte gewandt; der größere Teil der Konflikte seien durch die Gendarmerie, das Familienoberhaupt, den Dorf- bzw. Stadtviertelchef, den Bürgermeister, die Polizei oder einen traditionellen Häuptling (in dieser Reihenfolge) geregelt worden. Bei der außergerichtlichen Konfliktregelung sei es in höherem Maße (73 gegenüber 61 %) und vorschneller (in Tagen, statt in Jahren) zu einer abschließenden Regelung gekommen, die von den Befragten auch in deutlich höherem Maße als befriedigend (67 % gegenüber 36 % Zufriedenen in Bezug auf gerichtliche Regelungen) betrachtet wurde. Insgesamt war das Ansehen der Gendarmerie höher (34 % hatten eine sehr gute oder gute Meinung) als das der Polizei (27 %) und deutlich höher als das der Richter (15 %) (République du Bénin 1996, Anhang: Réponses enregistrées aux questionnaires)

Noch häufiger dürfte allerdings – wie bei uns – der *Regelungsverzicht* (die „Konflikt-Meidung“ im Sinne von Elwert und Alber in diesem Band) vorkommen. Universell ist auch die *Selbstjustiz*, die in Benin unter Einsatz physischer Gewalt häufig vorkommt (Bierschenk 2000; Alber 2001). In ihrer extremen Form, als *Lynchjustiz*, findet sie sich vor allem in städtischen Gebieten und vorwiegend bei kleineren Eigentumsdelikten (Paulenz 1999). Sie ist Ausdruck des geringen Vertrauens darin, dass die Justiz in angemessener Zeit zu einem nachvollziehbaren Urteil kommt. Vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechts kommt es, wenn auch vermutlich insgesamt sehr viel weniger häufig als in Europa oder den USA, zur *Aushandlung von Vereinbarungen durch Rechtsanwälte* – eine Form der Regulierung, die wahrscheinlich überall auf der Welt von Rechtsanwälten präferiert wird. Zahlen über die Häufigkeit von Vergleichen liegen mir nicht vor, aber alle von uns daraufhin befragten Rechtsanwälte plädierten für diese Form der Konfliktregelung. Ihr Hauptargument war dabei die exzessive Länge von Gerichtsverfahren und die schlechte Vorhersagbarkeit von Verlauf und Ausgang: „Ein schlechter Vergleich heute“, so lautete ein öfter gehörtes Zitat, „ist besser als ein guter Prozess übermorgen“.

Neben der Auslagerung der Konfliktregelung an extralegale Instanzen (Privatisierung nach außen) findet sich aber auch eine *interne Privatisierung der Justiz*, wenn nämlich Konflikte durch den beamteten Rechtsstab außerhalb der legalen Verfahren bearbeitet werden. Spricht ein Beniner davon, dass er zu Gericht geht, dann sagt er in der Regel (auf Französisch): „je vais au parquet“. Diese zunächst überraschende (zumindest für einen deutschen Beobachter) Gleichsetzung des Gerichts mit der Staatsanwaltschaft (*parquet*) – auch wenn es sich gar nicht um Strafsachen handelt –, die in alle in Benin verwandten Lokalsprachen übernommen wurde, mag zunächst als Ausdruck des bereits erwähnten „juristischen Analphabetismus“ der Beniner Bevölkerung verstanden werden. In der populären Vorstellungswelt ist der Staatsan-

walt mit einer unüberschaubaren Machtfülle ausgestattet, die erheblich über die – im französischen Recht traditionell ohnehin relativ weiten – Grenzen seiner durch die Gesetze festgeschriebenen Rolle hinausgeht.³⁶

Diese populäre Vorstellung ist nun aber nicht nur eine der vielen Mythenbildungen, die von der hohen Komplexität des juristischen Apparates erzeugt werden. Sie ist auch in weit verbreiteten sozialen Praktiken verankert. Beniner wissen, dass Staatsanwälte, genauso wie etwa Gendarmen und Polizisten, Konflikte regeln, für die sie nach der Gesetzeslage gar nicht zuständig sind, und dass sie dabei von der Möglichkeit profitieren, das Drophotenzial zu mobilisieren, das an ihre offizielle Funktion in Strafverfahren gebunden ist. Auch in Zivilfällen drohen sie sozusagen mit dem Trichter des Strafverfahrens. So kommt es zum Beispiel häufig vor, dass es einem Gläubiger gelingt, einen Polizeikommisar oder vielleicht sogar einen Staatsanwalt dazu zu motivieren, den Schuldner einzubestellen. Findet sich dieser nun ein (wozu er aufgrund der Rechtslage zunächst keineswegs einen Grund hat), so kommt es evtl. zwischen Gläubiger und Schuldner zur Begleichung der Schulden oder zumindest zu einer schriftlichen Schuldnerkenntnis durch den Schuldner – immer in Gegenwart des Staatsanwaltes, der zur Beschleunigung der Angelegenheit möglicherweise einen kleinen Hinweis auf den strafrechtlichen Tatbestand der „Veruntreuung“ (*abus de confiance*) und seiner Folgen einflechten kann, so als ob dieser im gegebenen Fall zweifelsfrei relevant sei. Kommt es zur Begleichung der Schuld, was aus Sicht des Gläubigers und des Staatsanwaltes am besten in bar und vor ihren Augen geschieht, gebieten es die Höflichkeit und die guten Sitten, einen Teil der Summe, in der Regel 10 %, gleichsam als Konfliktregelungsgebühr bzw. privatisierte Gerichtskosten dem Staatsanwalt zu übergeben. Das diesem Verhalten zu Grunde liegende Modell ist das des Dorfhäuptlings, der einen Konflikt regelt, und der dafür üblicherweise vor Beginn der Verhandlung von beiden Konfliktparteien einen kleinen Geldbetrag (die so genannten *droits de table*) einfordert, den er für sich einbehält.³⁷

36 Die „Aufgaben (der Staatsanwaltschaft, T.B.) reichen in Frankreich bedeutend weiter als in Deutschland, da (sie) ... auch ein Zivilverfahren in Gang setzen und sich im öffentlichen Interesse grundsätzlich jedem Verfahren anschließen kann“ (Sonnenberger/Autexier 2000: 236). Vgl. als historischen Parallelfall aus dem französischen Rechtsgebiet für populäre Vorstellungen zur Rolle des Staatsanwalts Alexandre Dumas' Roman „Der Graf von Monte Christo“, wo der Staatsanwalt für die jahrelange Kerkerhaft des Helden verantwortlich ist. In den Beschreibungen des Gerichtswesens durch Beniner erscheint der Staatsanwalt oft als eine Art übergeordneter Richter, ohne den kein Verfahren eröffnet und kein Urteil gesprochen werden kann (mündliche Mitteilung von Erdmute Alber, 31.8.2004).

37 Bei einer Befragung im Jahre 1995 gaben die Befragten an, sowohl bei Gerichtsverfahren wie auch bei außergerichtlichen Streitregelungen in etwa einen gleichen Anteil der insgesamt aufgewendeten Summe für „cadeaux“ aufgewandt zu haben (wobei natürlich – worüber aber keine Angaben gemacht werden – die insgesamt aufgewandte Summe sehr unterschiedlich gewesen sein kann; zu

Noch ähnlicher sind die Praktiken bei einem durch einen Makler vermittelten Verkauf eines Hauses, wo ebenfalls in der Regel die Kaufsumme in bar übergeben wird und der anwesende Makler davon 10 % erhält. Man könnte auch einen weiteren, weniger Kultur gebundenen Vergleich ziehen, nämlich mit dem eines angestellten Krankenhausarztes, der nebenher Privatpatienten betreut und privat liquidiert – eine auch in Benin verbreitete, wenn auch informelle Praxis (Jaffré and Olivier de Sardan 2003). Der Polizeikommissar und der Staatsanwalt betreiben sozusagen nebenher (zum Teil während der Dienststunden oder auch am Abend) eine informelle Konfliktregelungskanzlei, in die sie – wie die Beniner Krankenhausärzte in ihre Privatkliniken – Ressourcen aus ihrer öffentlichen Position einbringen.³⁸

Angesichts der Langwierigkeit von Zivilprozessen und ihrer Unvorhersehbarkeit ist diese Praxis für den Gläubiger unter Diskontierung der ungewissen Zukunft wahrscheinlich auch finanziell die günstigste Form der Interessenverfolgung. Sie entlastet mit Sicherheit – zumindest vordergründig gesehen, denn diese Praxis hat verdeckte Kosten, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden – die überlastete Justiz, und sie hilft dem Staatsanwalt, die Folgen der von IWF und Weltbank verordneten Gehaltssperre zu überleben.

Systemisch gesehen, handelt es sich bei diesem Abkürzungsverfahren um einen Mechanismus der Reduktion organisatorischer Komplexität: Verschiedene Bereiche des Justizsystems, die durch komplexe Verfahren aufeinander bezogen sind, werden kurzgeschlossen. Der Gläubiger hätte auch einen Zivilprozess anstrengen können. Nehmen wir an, er hätte ihn gewonnen, und der Schuldner hätte sich geweigert, zu zahlen, dann hätte der Gläubiger vor Gericht einen Vollstreckungsbescheid beantragen können, der von einem Gerichtsvollzieher (*huissier*) hätte vollzogen werden müssen. Nehmen wir weiter an, das bis zu diesem Zeitpunkt alle Beteiligten ihre Rolle korrekt gespielt hätten, und nehmen wir an, dass sich der Schuldner auch jetzt noch gegen die Vollstreckung wehren würde – beides unter Beniner Verhältnisse weder sehr wahrscheinliche noch völlig unwahrscheinliche Annahmen –, dann, und erst dann, wäre der Moment gekommen, Strafrecht und Strafverfolgungsbehörden zu aktivieren.³⁹ Durch das Kurzschießen und die Privatisierung von Verfahren kann somit viel Zeit gewonnen werden.

vermuten ist, dass sie bei Gerichtsverfahren durchschnittlich höher lag (République du Bénin 1996, Anhang: Réponses enregistrées aux questionnaires).

- 38 Historisch erinnern diese Praktiken an die für das Verhältnis zwischen dem kolonialen Staat und der Wirtschaft typischen Konzessionen, etwa für die exklusive Einfuhr von bestimmten Produkten: Der Staat verleiht an Privatleute exklusive private Appropriationsrechte.
- 39 Im einem Runderlass vom 8. September 1993 verbot der Präfekt der Provinz Atlantique allen Polizei- und Gendarmeriekräften in seinem Bereich, Gerichtsvollzieher bei der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen, wenn sie nicht vorher eine ausdrückliche Erlaubnis seinerseits erhalten hätten. Der Anlass dieser flagrant ungesetzlichen, aber anscheinend nicht geahndeten Maßnahme war, so vermutet die Gerichtsvollzieher-Kammer, die Durchführung eines Beschlusses des

Die Regelung von Konflikten durch den Rechtsstab – auf privater Basis, aber unter Verwendung der Ressourcen des öffentlichen Amtes – ist eine Hauptform der *Korruption* in der Beniner Justiz. Wie in anderen Bereichen des beniner öffentlichen Dienstes, drehen sich hier viele korrupte Praktiken um die Beschleunigung und Verlangsamung von Zeit.⁴⁰ Schlüsselakteure in dieser Hinsicht sind die Geschäftsstellenbeamten (*personnel du greffe*), die vergleichbar überlastet sind wie Richter und Staatsanwälte und auf deren Schreibtischen sich die Aktenberge türmen. Alle von uns befragten Kenner des Systems sprachen davon, dass ein Rechtsanwalt, will er nicht, dass seine Akten in diesen Bergen auf unabsehbare Zeit verschwinden oder will er im Gegenteil, dass seine Akte beschleunigt bearbeitet wird, den Geschäftsstellenbeamten regelmäßig „den Hof machen“ und einen „Brautpreis (*dot*) zahlen“ muss (wie die von vielen gewählten Ausdrücke lauteten). Dies gilt vor allem dann, wenn es darum geht, nach günstig ausgegangen Urteilen von den Geschäftsstellen rasch eine vollstreckbare Ausfertigung (*grosse*) zu erhalten.⁴¹ Umgekehrt kommt es dem Prozessgegner entgegen, wenn die Ausstellung der Titel Zeit benötigt. Für beide Seiten schaffen und erhalten regelmäßige Geschenke, z.B. an den hohen Feiertagen, die für die Kooperation der Geschäftsstellenbeamten notwendige „*bonne ambiance*“. „*C'est l'affinité qui joue*“, so beschreiben Rechtsanwälte die Bedingungen einer erfolgreichen Bearbeitung von Anliegen bei Gericht.⁴²

Beniner Berufungsgerichts in einem Grundstücksstreit zu verhindern. Die Staatsanwaltschaft habe sich auf informellen Weg (ohne dafür schriftliche Spuren wie der Präfekt zu hinterlassen) ebenfalls das grundsätzliche Recht angeeignet, die Ausführung von Gerichtsbeschlüssen in Zivilprozessen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Dies wird von der *Fédération internationale des Ligues des Droits de l'Homme* (2004: 7) bestätigt, die bemängelt, der *procureur général* am Berufungsgericht habe sich entgegen der Rechtslage das Recht angeeignet, jede Zwangsräumung von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Generell beklagt die Gerichtsvollzieherkammer die ständigen Einmischungen der Staatsanwaltschaft in Zivilprozessverfahren. Vgl. *République du Bénin* (1996), Anhang, Brief der Chambre Nationale des Huissiers de Justice vom 21.10.1995.

- 40 Siehe zur Korruption in Benin schon Wong (1982), und jetzt die Beiträge von Nassirou Bako-Arifaria in Blundo/Olivier de Sardan (2001a) sowie Bako-Arifari (2001). Dass die Korruption in Benin keineswegs auf den Öffentlichen Dienst beschränkt ist, zeigen u.a. Sommer (2000); Nansounon (2000/2001); Adjovi (2003) für Bauernvereinigungen, Nansounon (2000/01) für die Kraftfahrervereinigungen und Adjovi (2003) für die private Presse. Für einen sehr plastischen Bericht aus dem Beniner Baumwollsektor siehe Scheen (2004).
- 41 In einem Brief vom 23. August 1996 an das Vorbereitungskomitee der „Generalstände der Justiz“ beschwerte sich die Financial Bank in Cotonou, dass für drei Jahre zuvor ergangene Gerichtsurteile immer noch keine vollstreckbaren Ausfertigungen vorlägen, vgl. *République du Bénin* (1996), Anhang.
- 42 Es ist eine allgemein verbreitete Ansicht in Benin, dass ein Vorgang in einer Behörde nur dann die erforderlichen Stationen durchläuft, wenn sich der betreffende Bürger an jeder Station persönlich darum kümmert. „*Suivre le dossier*“

Allerdings ist Geld nicht in jedem Fall das einzige Medium des Kurzschließens oder Blockierens von Verfahren, von Beschleunigung und Verlangsamung von Zeit. Es kann durch andere Medien ersetzt oder, häufiger, auch kombiniert werden. Ein alternatives Medium ist sozialer Status: einige wenige der „großen“ Rechtsanwälte, die schon seit mehreren Jahrzehnten tätig sind, unterliegen nicht der informellen Pflicht des regelmäßigen Gebens von Geldgeschenken an die Justizbeamten. Verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zum Umfeld des Richters oder eines Leiters einer Gerichtskanzlei (*greffier-en-chef*) können eingesetzt werden, um die Wirkung von Geldgeschenken zu verstärken oder den Preis zu drücken. Parallel zu einem Prozess kann man auch einen Spezialisten für übernatürliche Kräfte aufsuchen, um die Erfolgschancen vor Gericht zu erhöhen: Vor allem bei Landrechtskonflikten ist während der Gerichtssitzungen die Luft voll von Dufrauch und Staub, die von den geheimnisvollen Substanzen erzeugt werden, die die zahlreich anwesenden alten Männer vor Beginn der Sitzung im Saal oder vor ihm verbrannt haben. Und schließlich ist Gewalt oder ihre Androhung ein weiteres Medium nicht nur der außergerichtlichen Konfliktregelung, sondern auch eine parallel zu Gerichtsverfahren eingesetzte Strategie. Adressat ist dabei nicht nur der Prozessgegner; auch Richter und Staatsanwälte, wie sie uns in Einzelbeispielen erläuterten, erhalten immer wieder anonyme oder offene Drohungen im Zusammenhang mit Prozessen. Geld, soziales Kapital, übernatürliche Kräfte und Gewalt können als Währungen betrachtet werden, mit denen jeweils juristische Verfahren beeinflusst werden können, und die sowohl kombinierbar wie zumindest partiell ineinander konvertierbar sind.⁴³

Die hier behandelten korrupten Praktiken in der Beniner Justiz sind nicht die einzigen, die vorkommen.⁴⁴ Sie verdeutlichen aber den Aspekt, auf den es mir hier in erster Linie ankommt: den der Einbettung der Korruption in das „normale“ Funktionieren einer bürokratischen Apparates. Von einer gewissen

wird das aus der Sicht des Bürgers genannt, während der Beamte vielleicht davon spricht, dass auf die Akte ein „Stein gelegt (werden müsse), damit sie nicht davonfliege“. Für eine Analyse der volkstümlichen Sprache der Korruption in Westafrika siehe Blundo/Olivier de Sardan (2001b).

- 43 In Anlehnung an den in der Medizinethnologie verwandten Begriff des „*healer shopping*“ oder des rechsethnologischen „*forum shopping*“ (Benda-Beckmann 1981) könnte man auch von „*medium shopping*“ sprechen.
- 44 Seit Frühjahr 2004 müssen sich fast 100 Richter, Staatsanwälte, Justizbeamte und Beamte der Steuerverwaltung für anscheinend seit Jahren verübten Abrechnungsbetrug bei Dienstreisen vor Gericht verantworten. Dadurch soll zwischen 1996 und 2000 ein Schaden von über 12 Millionen € entstanden sein. – Ein anderes Beispiel für Korruption sind die zahlreichen Privatleute, die sich im Laufe der Jahre die Funktionen von informellen „Pförtnern“ bei Gericht angeeignet haben, zum Teil in Komplizenschaft mit dem beamteten Personal, und die sich dem Rechtssuchenden als Mittler aufdrängen. (Tidjani Alou 2001). Dieses Phänomen eines Grauschleiers von semi-privaten Figuren an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Dienst und Bürgern existiert in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung in Westafrika.

Häufigkeit derartiger Praktiken an entstehen in der Organisation Rückkopplungsschlaufen, mit denen die Korruption sozusagen die Bedingungen ihrer eigenen Notwendigkeit schafft, sich systemisch stabilisiert. Die private Liquidation des oben erwähnten Staatsanwaltes hilft ihm bei der dringend erforderlichen Aufbesserung seines Gehalts. Sie entzieht dem beninischen Schatzamt aber die Ressourcen, die dieses für die Erhöhung der Gehälter der Beamten einsetzen könnte. Die trianguläre Beziehung Bürger – Beamter – Staat (letzterer in seiner vierfachen Bedeutung als Regulator, Dienstleister, Steuereinnehmer und Dienstherr) wird zu einer dyadischen kurzgeschlossen, in der der Bürger den Beamten für eine Dienstleistung direkt entloht – was dann allmählich die Vorausbedingung dafür wird, dass der Beamte seinen Dienstpflichten überhaupt noch, wenn auch nur noch selektiv, nachkommt. Dies delegitimiert die Steuereintreibung, reduziert letztlich die Steuereinnahmen und verhindert Gehaltserhöhungen. Der Kreis schließt sich. Die Beniner politische Ökonomie ist denn auch durch eine selbst für Afrika extrem niedrige Rate der internen Ressourcenmobilisierung für öffentliche Zwecke gekennzeichnet (Joekes/Houedete/Serra 2000). Korruption entzieht dem Öffentlichen Dienst jedoch nicht nur ökonomische, sondern auch legitimatorische Ressourcen. In den Augen der Beamten ebenso wie der Bürger hat der Staat einen moralischen Vertrag gebrochen, weil er weder seine Beamten anständig bezahlt, noch in der Lage ist, Recht zu schaffen, sodass der Bürger nicht nur verpflichtet ist, sondern sich auch moralisch berechtigt fühlt, den Beamten direkt zu bezahlen.

Da nun alle, oder hinreichend viele, Beniner davon ausgehen, dass Entscheidungen – in diesem Falle der Justiz – nicht durch korrekte Verfahren produziert werden, sondern durch das Zahlen in anderen Währungen, kann auch kein hinreichendes Systemvertrauen entstehen, um sich auf das juristische Verfahren alleine zu verlassen. Dies verstärkt wiederum, in einer Rückkopplungsschleife, den Anreiz zur Verwendung alternativer oder zusätzlicher Währungen. Die Korruption alimentiert sich gleichsam durch sich selbst und stellt sich damit auf Dauer.

Schlussbemerkungen

Die hier präsentierten Daten machen deutlich, dass in Benin ausgerechnet in dem sozialen Feld der Justiz – aus dem in gewisser Weise die Idee des Verfahrens in reinster Form abgeleitet wurde⁴⁵ – die von Georg Elwert formulierten Ansprüche an diesen Idealtyp der Konfliktaustragung oft nicht oder nur unvollständig erfüllt sind. Im alltäglichen Funktionieren der Beniner Justiz sind auch für die Professionellen einzelne Verfahrensschritte und -verläufe *ex ante* nicht hinreichend zuverlässig abzusehen. Die Zeitäutonomie des Systems

45 Siehe das zentrale und umfangreiche Kapitel zum Gerichtsverfahren in Luhmann (1983: 55-136).

wird stark begrenzt durch die erfolgreichen Entschleunigungs- und Beschleunigungsstrategien einzelner Akteure. Gerichtliche Entscheidungen haben nur begrenzte Bindungswirkung und bleiben nicht selten ohne Handlungsfolgen für die Konfliktparteien, die sie ignorieren oder sich an alternative Streitschlichter wenden.

Insbesondere sind auch die Machtdifferenziale zwischen den Konfliktparteien nur unzureichend suspendiert. Diese Machtdifferenziale beruhen auf Ressourcen, die die beteiligten Akteure zur Beeinflussung von Verfahren mobilisieren und die von sehr unterschiedlicher Art sein können. Elwert nennt in diesem Zusammenhang Geld, Zeit und sozialen Status; zu ergänzen wäre das, für den Fall Benin, durch „soziale Beziehungen“, „Kontrolle über übernatürliche Kräfte“ und „physische Gewalt“. Es erweist sich, dass diese Ressourcen „Währungen“ (oder Kapitalien im Sinne von Bourdieu 1991) darstellen, die in einem gewissen Ausmaß ineinander konvertierbar sind. So reduziert ein hoher sozialer Status (etwa die Seniorität eines Rechtsanwalts) die Kosten an Geld, das zur informellen Begleitung eines Verfahrens aufgewendet werden muss. Mit einem hohen Zeitaufwand (aufgrund von örtlicher Anwesenheit) lässt sich die überlegene Finanzkraft des (nicht dauerhaft vor Ort anwesenden) Konfliktegners zumindest zum Teil kompensieren. Dieser kann seinerseits versuchen, diesen strategischen Nachteil durch die Mobilisierung sozialer Beziehungen etwa im Umfeld des Richters auszugleichen. In einem Landrechtskonflikt können gewaltsam Fakten geschaffen werden, indem jahrzehntelang auf einem Stück Land anwesende, ortsfremde Pächter über Nacht durch eine ad hoc zusammengetrommelle Truppe von jungen Männern aus ihren Häusern vertrieben werden (siehe die Beispiele in Le Meur, Bierschenk, and Floquet 1999). Oder man versucht, sich des Prozessgegners durch Schadensmagie zu entledigen.⁴⁶

Dies legt nahe, Meidung und Gewalt nicht als die einzigen Alternativen zum Verfahren in der Austragung von Konflikten zu sehen. Der theoretische Status der Alternativen „Zeit“, „Geld“, „sozialer Status“, „soziale Beziehungen“, „übernatürliche Kräfte“ wird bei Elwert allerdings nicht systematisch ausgeführt. Im Grunde behandelt er sie nur – teilweise – als Störungen des Verfahrens.

Darüber hinaus sind die genannten Ressourcen in der Praxis beninischer Konfliktregelungsstrategien in der Regel keine sich ausschließende Alternativen. Sie werden vielmehr typischerweise komplementär eingesetzt. Dass eine Frau mithilfe eines Rechtsanwalts einen Unterhaltsprozess gegen ihren Mann im Zuge einer Ehescheidung führt, schließt nicht aus, dass sie gleichzeitig versucht, den Richter zu bestechen, ihrem Mann einen Schadenszauber sendet

46 Siehe als Beispiel die lokale Interpretation des plötzlichen Todes des Vorsitzenden der Marktgemeinschaft von Parakou, der sich in einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Bürgermeister von Parakou befand, in Bierschenk (2004).

und ihm androht, ihn nachts auf der Straße von ihren Verwandten verprügeln zu lassen.

Dies regt dazu an, auch die drei großen Elwertschen Modi der Konflikt-austragung (Verfahren, Meidung, Gewalt – während Zerstörung einen Sonderstatus hat) nicht als exklusive und alternative Kategorien, sondern komplementär und kombinierbar zu denken. In jeder Gesellschaft haben soziale Akteure bei Konflikten prinzipiell immer mehrere Handlungsoptionen. Deren Spannweite ist jedoch immer auch begrenzt, und zwar sowohl durch die Gesellschaftsstruktur, wie auch die sozialen Attribute der Akteure, wie auch die Natur der Konflikte. Dass dies auch für die deutsche Gesellschaft gilt, hat die Rechtsssoziologie deutlich gemacht: Bei allen grundsätzlich justitiablen Konflikten ist Selbstregulierung in ihren diversen Formen (zumindest im statistischen Sinne) normal, nicht die Regulierung durch die Justiz und deren Verfahren (Albrecht 1999: 126f). In einer afrikanischen Gesellschaft wie der beninischen scheint allerdings die Spannbreite und Kombinierbarkeit der Handlungsoptionen (die Möglichkeit der „*option*“ im Sinne Gluckmans (1961)) größer zu sein als in der deutschen, in der einiges dafür spricht, von einer Dominanz des Verfahrensmodus zu sprechen. In Benin steht, bei einer größeren Zahl von Konflikten und für eine größere Bandbreite von Akteuren, nicht nur eine größere Zahl von Verfahren zur Verfügung (selbst innerhalb der Justiz, wo das Gerichtsverfahren nur ein mögliches Verfahren unter vielen ist), sondern alternativ und kombiniert damit auch eine größere Menge an Optionen jenseits der Verfahren, darunter Gewalt und Meidung (Alber in diesem Band). Es fällt mir schwer, in Bezug auf Benin von einem dominanten Konfliktregelungsmodus zu sprechen. Es wäre eine spannende Aufgabe einer vergleichenden Anthropologie der Konflikte, zu klären, ob (und eventuell warum) diese in Benin zu beobachtende Präferenz für die Bündelung von Strategien ein spezifisch beninisches, oder gar ein afrikanisches, oder doch eher ein universelles Phänomen ist.

Literaturverzeichnis

- Adjovi, Emmanuel Vidjinnagni (2003): „Liberté de la presse et ,affairisme‘ médiatique au Bénin“, in: *Politique Africaine* 92, S. 157-172.
- Alber, Erdmute (2001): „Hexerei, Selbstjustiz und Rechtspluralismus in Benin“, in: *afrika spectrum* 36, S. 145-168.
- Albrecht, H.-J. (1985/86): „Afrikanische Kriminologie. Forschungen über Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle in schwarzafrikanischen Staaten“, in: *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 6, S. 103-118.
- Albrecht, Peter-Alexis (1999): *Kriminologie*, München: Beck.
- Bako-Arifari, Nassirou (2001): „La corruption au port de Cotonou: douaniers et intermédiaires“, in: *Politique Africaine* 83, S. 38-58.
- Bayart, Jean-Francois (1989): *L'Etat en Afrique. La politique du ventre*, Paris: Fayart.

- Benda-Beckmann, Franz von (1994): „Rechtspluralismus. Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm“, in: *Zeitschrift für Ethnologie* 119, S. 1-16.
- Benda-Beckmann, Keebet von (1981): „Forum Shopping and Shopping Forums: Dispute Processing in a Minangkabau Village in West Sumatra“, in: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 19, S. 117-159.
- Bierschenk, Thomas (1993): *Außenabhängigkeit und Intermediarität: Merkmale des Staates in Benin vor 1989*, Sozialanthropologische Arbeitspapiere. 52, Berlin: Das Arabische Buch.
- Bierschenk, Thomas (2000): „Herrschaft, Verhandlung und Gewalt im modernen Afrika. Zur politischen Soziologie einer afrikanischen Mittelstadt (Parakou, Benin)“, in: *afrika spectrum* 34, S. 321-348.
- Bierschenk, Thomas (2004): *The Local Appropriation of Democracy. An Analysis of the Municipal Elections in Parakou, Republic of Benin, 2002/03*, Working Paper Nr. 39, Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität Mainz (<http://www.uni-mainz.de/~ifeas/workingpapers/LocalParakou.pdf>).
- Bierschenk, Thomas/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (1997): „Local Powers and a Distant State in Rural Central African Republic“, in: *Journal of Modern African Studies* 35, S. 441-468.
- Bierschenk, Thomas/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (Hg.) (1998): *Les pouvoirs au village. Le Bénin rural entre démocratisation et décentralisation*, Paris: Karthala.
- Blundo, Giorgio (Hg.) (2000): *Monnayer les pouvoirs. Espaces, mécanismes et représentations de la corruption*, Les nouveaux cahiers de l'Institut Universitaire d'Études du Développement (IUED), Paris: Presses Universitaires de France.
- Blundo, Giorgio/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (2001a): *La corruption au quotidien en Afrique de l'Ouest. Approche socio-anthropologique comparative: Benin, Niger et Sénégal. Étude financée par la Commission des Communautés européennes et la Direction du développement et de la coopération suisse (DDC). Rapport final*, Marseille, Genève.
- Blundo, Giorgio/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (2001b): „La sémiologie de la corruption“, in: *Politique Africaine* 83, S. 89-114.
- Blundo, Giorgio/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (Hg.) (2001c): *La corruption au quotidien Politique Africaine* 83, Paris: Karthala.
- Bourdieu, Pierre (1991): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, 4. Auflage, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) (2002): „Recht und Justiz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Ein Positionspapier des BMZ“, in *BMZ Spezial* 47, Bonn, Berlin: BMZ.
- Copans, Jean (2001): „Afrique noire: Un État sans fonctionnaires?“, in: *Autre-part* 20, S. 11-27.

- Darbon, Dominique (2001): „De l’introuvable à l’innommable: fonctionnaires et professions de l’action publique dans les Afriques“, in: *Autrepart* 20, S. 27-43.
- Dubois de Gaudusson, Jean/Conac, Gérard (Hg.) (1990): „La justice en Afrique“, in: *L’Afrique contemporaine* 156, no. spécial.
- Elwert, Georg (1987): „Ausdehnung der Käuflichkeit und Einbettung der Wirtschaft. Markt und Moralökonomie“, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* Sonderheft 28 („Soziologie wirtschaftlichen Handelns“), S. 300-321.
- Elwert, Georg (2001): „The Command State in Africa. State Deficiency, Clientelism and Power-locked Economies“, in: S. Wippel/I. Cornelissen (Hg.), *Entwicklungspolitische Perspektiven im Kontext wachsender Komplexität. Festschrift für Prof. Dr. Dieter Weiss*, München: Weltforum, S. 419-452.
- Fédération Internationale des Ligues des Droits de l’Homme (FIDH) (2004): *La justice au Bénin: corruption et arbitraire (Rapport de mission internationale d’enquête no. 394, Juillet 2004)*, Paris: FIDH.
- Gluckman, Max (1961): „Anthropological Problems Arising from the African Industrial Revolution“, in: A. Southall (Hg.), *Social Change in Modern Africa*, London: Oxford University Press for the International African Institute, S. 67-82.
- Griffiths, John (1986): „What is Legal Pluralism?“, in: *Journal of Legal Pluralism* 24, S. 1-50.
- Igué, John O./Soulé, Bio G. (1992): *L’État-entrepôt au Bénin. Commerce informel ou solution à la crise?*, Paris: Karthala.
- Jaffré, Yannick/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (Hg.) (2003): *Une médecine inhospitalière. Les difficiles relations entre soignants et soignés dans cinq capitales d’Afrique de l’Ouest*, Paris: Karthala.
- Joekes, Susan/Houedete, Thomas/Serra, Renata (2000): *Creating a Framework for Poverty Reduction: Institutional and Process Issues in National Poverty Policy in Selected African Countries*, Benin Country Report, Brighton: IDS.
- Jones-Pauly, Christina/Elbern, Stefanie (Hg.) (2002): *Access to Justice. The Role of Court Administrators and Lay Adjudicators in the African and Islamic Contexts*, The Hague: Kluwer.
- Kaiser, G. (1996): *Kriminologie: Ein Lehrbuch*, Heidelberg: Müller
- Le Meur, Pierre-Yves/Bierschenk, Thomas/Floquet, Anne (1999): *Paysans, État et ONG au Bénin, Arbeitspapiere zu afrikanischen Gesellschaften* 33, Berlin: Das Arabische Buch.
- Le Roy, Etienne (1997): „Contribution à la ‚refondation‘ de la politique judiciaire en Afrique francophone. A partir des exemples maliens et centrafricains“, in: *afrika spectrum* 32, S. 311-327.
- Le Roy, Etienne (2004): *Les Africains et l’institution de la justice. Entre métissage et métissages*, Paris: Dalloz.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Lund, Christian (1998): *Law, Power and Politics in Niger. Land Struggles and the Rural Code*, Münster, Ph.D dissertation, Roskilde University 1995.
- Moore, Sally Falk (1978): *Law as Process*, London: Routledge & Kegan.
- Nansounon, Orou Z. Cather (2000/2001): *La problématique de la corruption entre agents de contrôle routier et conducteurs de Parakou*, Faculté des Lettres, Arts et Sciences Humaine (FLASH), Université Nationale du Bénin, Abomey-Calavi.
- Ndiaye, Y. (1990): „Les auxiliaires de justice“, in: *Afrique Contemporaine* 156, S. 140-146.
- Paulenz, Simon (1999): „Selbstjustiz in Benin. Zur Debatte über den Charakter außerstaatlicher Sanktionsformen in Afrika“, in: *africa spectrum* 34, S. 59-83.
- Perrot, Roger (1995): *Institutions judiciaires*, Paris: Montchrestien.
- Pie, F. (1990): „La justice à la recherche de son effectivité: le cas de la justice pénale“, in: *Afrique Contemporaine* 156, S. 65ff.
- Rehbinder, Manfred (2000): *Rechtssoziologie*, München: Beck.
- République du Bénin/États Généraux de la Justice Béninoise (1996): *Travaux Préparatoires*, Cotonou (4 - 7 Novembre 1996).
- Ribouis, Martine (1998/99): *La juridiction moderne dans la ville de Parakou*, Rapport de recherche de terrain, Abomey-Calavi: Université Nationale du Bénin, Faculté des Sciences Juridiques, Économiques et Politiques (FASJEP).
- Scheen, Thomas (2004): „Im Königreich des Ungefahren. Warum die Baumwollindustrie in Benin weniger unter amerikanischen Subventionen leidet als unter eigenen Unzulänglichkeiten“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.2.2004.
- Scott, James C. (1976): *The Moral Economy of the Peasant. Rebellion and Subsistence in Southeast Asia*, New Haven: Yale University Press.
- Scott, James C. (1985): *Weapons of the Weak. Everyday Forms of Peasant Resistance*, New Haven: Yale University Press.
- Scott, James C. (1990): *Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts*, New Haven: Yale University Press.
- Sommer, Jörn Henri (2000): *Korrupte Zivilgesellschaft. Unterschlagungen und die Kontrolle dörflicher Eliten bei Bauern im Borgu*, Dissertation, Freie Universität Berlin.
- Sonnenberger, Hans Jürgen/Autexier, Christian (2000): *Einführung in das französische Recht*, 3. Auflage, Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft.
- Spellenberg, Ulrich (1999): „Immatrikulation von Grundstücken in Benin“, in: *Recht in Afrika*, S. 201-233.
- Spittler, Gerd (1977): „Staat und Klientelstruktur in Entwicklungsländern“, in: *Europäisches Archiv für Soziologie* 18, S. 57-83.
- Spittler, Gerd (1980): „Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen“, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, S. 4-32.

- Spittler, Gerd (Hg.) (1981): *Verwaltung in einem afrikanischen Bauernstaat. Das Koloniale Französisch-Westafrika 1919-39*, Wiesbaden: Steiner.
- Tidjani Alou, Mahaman (2001): „La justice au plus offrant. Les infortunes du système judiciaire en Afrique (autour du cas du Niger)“, in: *Politique Africaine* 83, S. 59-78.
- Wong, Diana (1982): „Bauern, Bürokratie und Korruption. Ein Beitrag zur Analyse des bürokratischen Staates am Fall Benin“, in: G. Elwert/R. Fett (Hg.) *Afrika zwischen Subsistenzökonomie und Imperialismus*, Frankfurt a.M.: Campus.